

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über versorgungsrechtliche Übergangsregelungen für
Zivildienstleistende nach Herstellung der Einheit Deutschlands
(Zivildienstversorgungs-Übergangsverordnung - ZDVÜV)

A. Zielsetzung

Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Beitrittsgebiet bei der Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Zivildienstgesetzes.

B. Lösung

Regelung der Beschädigtenversorgung für Zivildienstleistende, die nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages im Beitrittsgebiet Zivildienst leisten und dort eine Zivildienstbeschädigung erleiden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Geringfügig

27.06.91

G - AS - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über versorgungsrechtliche Übergangsregelungen für
Zivildienstleistende nach Herstellung der Einheit Deutschlands
(Zivildienstversorgungs-Übergangsverordnung - ZDVÜV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 27. Juni 1991

021 (312) - 804 15 - Zi 19/91

An den

Präsidenten des Bundesrates

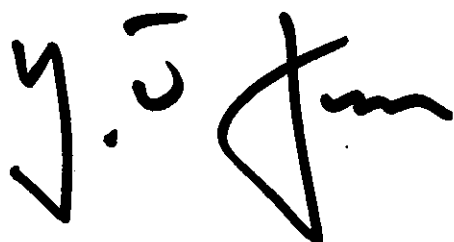
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über versorgungsrechtliche Über-
gangsregelungen für Zivildienstleistende nach
Herstellung der Einheit Deutschlands
(Zivildienstversorgungs-Übergangsverordnung - ZDVÜV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Frauen und Jugend.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish.

V e r o r d n u n g

Über versorgungsrechtliche Übergangsregelungen
für Zivildienstleistende nach Herstellung
der Einheit Deutschlands
(Zivildienstversorgungs-Übergangsverordnung - ZDVÜV)

Vom 1991

Aufgrund des § 51 a des Zivildienstgesetzes, der durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet C Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1074) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften des Zivildienstgesetzes über die Beschädigtenversorgung sowie die allgemeine Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Bereich des Zivildienstes vom 14. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2065) sind anzuwenden auf

1. Zivildienstleistende, die nach dem 2. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

eine Zivildienstbeschädigung im Sinne des § 47 oder eine gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 47 a des Zivildienstgesetzes erleiden und

- a) vor dem 3. Oktober 1990 dort zum Zivildienst einberufen worden sind oder
 - b) deren Dienstverhältnis nach dem 2. Oktober 1990 begründet wurde und die dort ihren Dienst leisten,
2. Personen, die die Voraussetzungen der Nr. 1 erfüllen und die aus dem Zivildienst ausgeschieden sind,
 3. Personen, die nach dem 2. Oktober 1990
 - a) eine Zivildienstbeschädigung im Sinne des § 47 des Zivildienstgesetzes oder
 - b) eine Schädigung im Sinne des § 47 b des Zivildienstgesetzes erleiden,wenn sie im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ihren Wohnsitz haben,
 4. Hinterbliebene der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen.

§ 2

Höhe der Leistungen

Die Vorschriften des Zivildienstgesetzes über die Beschädigtenversorgung sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Für Leistungen nach § 35 Abs. 8 und § 50 des Zivildienstgesetzes sind die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) genannten Maßgaben ab 3. Oktober 1990 entsprechend anzuwenden.
2. Für die Versorgung nach den §§ 47, 47 a und 47 b des Zivildienstgesetzes sind die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstaben a bis g sowie Nummer 13 Buchstaben a und b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067, 1069) genannten Maßgaben ab 3. Oktober 1990 entsprechend anzuwenden.
3. Für die in den Nummern 1 und 2 genannte Versorgung beträgt der maßgebliche Vomhundertsatz für die Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet 40,3 vom Hundert. Danach gelten der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für die Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz bekanntgegebene Vomhundertsatz und der Veränderungstermin entsprechend.
4. Ist die Zivildienstbeschädigung im Sinne des Zivildienstgesetzes zugleich eine Dienstbeschädigung im Sinne des fortgeltenden Rechts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, besteht ein Anspruch auf Beschädigtenversorgung nur nach dem Zivildienstgesetz.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung regelt auf der Grundlage des § 51 a des Zivildienstgesetzes diejenigen versorgungsrechtlichen Modalitäten, die den besonderen Verhältnissen im Beitrittsgebiet Rechnung tragen. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung der Höhe des Sterbegeldes nach § 35 Abs. 8 ZDG und des Ausgleichs nach § 50 ZDG für die Zeit der Zivildienstleistung sowie der Höhe der Versorgungsleistungen nach § 47 ZDG für die Zeit nach Beendigung des Zivildienstverhältnisses. Die Leistungen nach §§ 47 und 50 ZDG werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.

B. Im einzelnen

Zu § 1

Die Vorschrift legt fest, für welchen vom Einigungsvertrag betroffenen Personenkreis die Übergangsregelungen gelten. Zivildienstleistende, die aus dem Beitrittsgebiet zur Dienstleistung in das Gebiet der bisherigen Bundesrepublik Deutschland versetzt werden, erhalten entsprechend der nach dem Wehrsoldrecht für den Wehrsold vorgesehenen Regelung vom Wirksamwerden der Versetzung an Versorgungsleistungen in voller Höhe. Eine Einberufung und Ableistung im Beitrittsgebiet liegt auch dann vor, wenn der Zivildienstleistende vorübergehend in

das übrige Bundesgebiet abgeordnet wird. Ein ohne Versetzung vorgenommener Wohnsitzwechsel aus dem Beitrittsgebiet wirkt sich auf die Höhe der Versorgungsleistungen nicht aus. Dies gilt auch für den Wohnsitzwechsel der in Nummern 2 bis 3 genannten Personen, bei denen es sich immer nur um natürliche Personen handeln kann.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt die Höhe der im Rahmen der Beschädigtenversorgung nach dem Zivildienstgesetz im Beitrittsgebiet unter Berücksichtigung der dortigen besonderen Verhältnisse zu gewährenden Versorgungsleistungen.

Zu Nummern 1 und 2

Die Höhe der Leistungen der Beschädigtenversorgung nach dem Zivildienstgesetz ergibt sich aus dem Bundesversorgungsgesetz. Daher werden die für das Bundesversorgungsgesetz im Einigungsvertrag vorgesehenen Maßgaben, nach denen die Leistungshöhe zu ermitteln ist, für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Nummer 3

Nach dem Einigungsvertrag tritt das Bundesversorgungsgesetz erst am 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet in Kraft. Daher ist für die Beschädigtenversorgung nach dem Zivildienstgesetz der bis zu diesem Zeitpunkt maßgebliche Vomhundertsatz konkret festzulegen. Er ist nach dem gleichen Verfahren bestimmt, das vom 1. Januar 1991 an für die Ermittlung des Vomhundertsatzes für die Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz gilt.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift regelt die Anspruchskonkurrenz zwischen der Beschädigtenversorgung nach dem Zivildienstgesetz und derjenigen nach fortgeltendem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

C. Kosten

Im Jahre 1990 entstehen keine Mehrkosten für den Bereich des Beitrittsgebiets, weil aus organisatorischen Gründen erst ab 1991 über Zivildienstbeschädigungsfälle entschieden werden kann.

Die Kosten für die Folgejahre werden wie folgt geschätzt:

Jahr	ca. DM
1991	21.000,--
1992	43.000,--
1993	58.000,--
1994	78.000,--

Die finanziellen Belange der Länder werden nur im Bereich der Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge geringfügig berührt.

406/91

- 7 -

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau im Beitrittsgebiet sind nicht zu erwarten, da die versorgungsrechtlichen Regelungen an die im Beitrittsgebiet bisher geltenden Bezügeregelungen anknüpfen, auf das Lohn-/Preisniveau abgestimmt sind und ihrer Höhe nach nicht geeignet sind, wesentliche Mehrnachfrage auszulösen.

27.09.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über versorgungsrechtliche Übergangsregelungen für
Zivildienstleistende nach Herstellung der Einheit Deutschlands
(Zivildienstversorgungs-Übergangsverordnung - ZDVÜV)

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 1 Nr. 1 und 3

§ 1 Nr. 1 und 3 sind wie folgt zu fassen:

- "1. Zivildienstleistende, die nach dem 2. Oktober 1990 eine Zivildienstbeschädigung im Sinne des § 47 oder eine gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 47 a des Zivildienstgesetzes erleiden, zu einer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelegenen anerkannten Beschäftigungsstelle gehören und in diesem Gebiet zum Zivildienst einberufen worden sind,";
- "3. Personen, die nach dem 2. Oktober 1990 eine Schädigung im Sinne des § 47 b des Zivildienstgesetzes erleiden, wenn sie im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ihren Wohnsitz haben,".

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

Die Änderungen in § 1 Nr. 1 und Nr. 3 gewährleisten die Umsetzung des in der Begründung zur Verordnung dargelegten Willens des Verordnungsgebers.

Darüber hinaus wird hierdurch eine Gleichbehandlung von Zivildienstleistenden nach der ZDVÖV mit Wehrdienstleistenden nach der SVÖV sichergestellt.